

## Messer - Dolche - Schwerter Hinweise zur waffenrechtlichen Beurteilung als Hieb- und Stoßwaffen

Stand 01. April 2008

### 1. Unterschied zwischen zum Gebrauch oder als Werkzeuge dienenden und den als Waffen bestimmten Messern

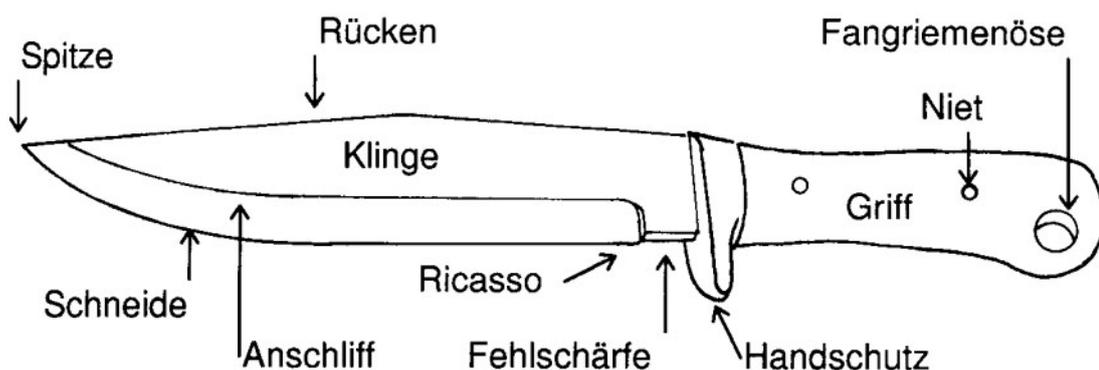
Unter Messer versteht man nach der freien Enzyklopädie „Wikipedia“:

„Als **Messer** bezeichnet man eine fest verbundene Kombination aus einem Griff und mindestens einer Klinge.

Sehr unterschiedliche Ausführungen können der Griff und die Klinge je nach Verwendungszweck haben. Messer grenzen sich wegen ihrer geringeren Größe der Klinge von den Schwertern und Säbeln und des kleineren Griffes wegen von Stangenwaffen z.B. Speeren, Lanzen und Piken ab.“

Messer stellen eine spezielle Kategorie von Schneidwerkzeugen dar. Die Klingen sind in aller Regel geschliffen und weisen unterschiedliche Formen sowie Längen auf. Die Klingen können einklappbar (Taschenmesser) oder feststehend am Griff angebracht bzw. mit diesem verbunden sein. Aus der Gesamtgröße eines Messers bzw. dessen Klingenlänge allein ergeben sich noch keine Anhaltspunkte, ob es sich bei einem Gegenstand um ein nicht dem WaffG unterliegendes Messer bzw. Werkzeug handelt oder um eine Hieb- und Stoßwaffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG<sup>1</sup>.

Die bei Messer üblichen Begriffe werden in der folgenden Grafik<sup>2</sup> erklärt.



Speziell angepasste Formen bei den verschiedensten als Werkzeug dienenden Messern lassen den Unterschied zu Blankwaffen (Hieb- und Stoßwaffen mit Klinge) weitgehend verschwimmen. So besitzen Filetier- oder Tranchiermesser besonders schlanke, sehr scharfe und spitz zulaufende Klingen. Messer zum Abhäuten von Tieren (Skinner) besitzen dagegen kurze, aber breite bzw. bauchige Klingen mit besonders geformten Griffen (siehe auch § 40 Abs. 3 WaffG zu speziellen Faustmessern).

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG: Waffen sind ... tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.

<sup>2</sup> entnommen aus: C. Bothe „Das Messerbuch“, Venatus Verlags GmbH Braunschweig 1999

Fahrten- und Überlebensmesser haben sehr stabile Klingen, wie sie auch den Hieb- und Stoßwaffen zu eigen sind. Die Klingenslänge stellt grundsätzlich kein Merkmal dar, das ein feststehendes Messer zu einer Hieb- und Stoßwaffe macht.



Allgemein hält sich die irriige Meinung, dass eine Messerklinge nicht länger als eine Handbreite sein dürfte, damit das Messer keine Waffe darstellt.

Dies ist aber nicht richtig. Es werden im Handel sog. „Survival“ - Messer mit sehr langen, aber nur einseitig geschliffenen Klingen angeboten, die aus waffenrechtlicher Sicht nicht als Waffe eingestuft werden.

Solche Gegenstände werden auch oft als „Rambo“ - Messer<sup>3</sup> bezeichnet; dies verleitet dazu, in solchen Gebrauchsmessern fälschlicherweise dem Waffenrecht unterliegende Hieb- und Stoßwaffen zu sehen.



„Rambo“ - Messer

Die „handbreite“ Klinge spielt allenfalls bei Taschenmessern eine Rolle. Im Waffengesetz existiert eine Ausnahmeregelung für nicht dem Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 zum WaffG unterliegende Springmesser (mit seitlich herauspringender Klinge) mit „taschenmesserähnlicher“ Klingensform. Hierbei muss eine nicht ein Verbot begründende Klinge folgende Merkmale aufweisen:

- der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge darf höchstens 8,5 cm lang und
- nicht zweiseitig geschliffen sein.

Die angeführte maximal 8,5 cm lange Klinge entspricht in etwa einer Handbreite (siehe Bild oben). Auch bei einer einzelfallbezogenen Beurteilung eines Klappmessers oder eines feststehenden Messers können die o.a. Merkmale als Anhaltspunkte herangezogen werden. Dies bedeutet, dass ein Messer, dessen Klinge kürzer als 8,5 cm und eine einseitig geschliffene Klinge aufweist, generell nicht als Waffe, sondern als Gebrauchsmesser anzusehen ist. Der Umkehrschluss ist jedoch nicht zulässig.

Sofern bei einer solchen Einzelfallbeurteilung eines der o.a. Merkmale nicht erfüllt wird, so ist im Vergleich mit typischen Gebrauchsmessern (z.B. Fahrtenmesser) bzw. solchen als Werkzeuge dienenden Messern (z.B. Schlachtermesser) zu prüfen, ob das jeweilige Messer aufgrund der konstruktiven Gegebenheiten (Länge, Breite und Form der Klinge) mit solchen vergleichbar ist. Sofern objektiv betrachtet eine Verwendung des Messers zu den o.a. Zwecken (Gebrauchsmesser, Werkzeug) mangels Eignung ausscheidet oder unwahrscheinlich ist (z.B. bei einer sehr schlanken biegsamen Klinge wie bei einem Degen), kommt eine Einstufung als Hieb- und Stoßwaffe in Betracht.

Bei einer beidseitig geschliffenen Klinge wird man im Regelfall von einer Zweckbestimmung und waffenrechtlichen Einstufung als Hieb- und Stoßwaffe ausgehen müssen (siehe Nr. 2).

<sup>3</sup> benannt nach Messertypen, wie sie in den entsprechenden Filmen Verwendung finden

Sog. Parierstangen (Handschutz) werden gerne als Indiz für eine Waffeneigenschaft gedeutet; sie stellen indes lediglich eine Sicherheitsvorrichtung gegen Abrutschen der den Griff umschließenden Finger in die Klinge bzw. einen Schutz vor gegnerischen Klingen dar.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass im Prinzip jedes Messer zweckentfremdend verwendbar ist und beim Einsatz gegen Menschen schwerste bis tödliche Verletzungen entstehen können. Dies trifft ebenfalls auf andere als Stichwaffen einsetzbare übliche Gebrauchsgegenstände zu (Schraubendreher).



Von der originären Zweckbestimmung her als Stichwaffen einsetzbare Gegenstände besitzen stabile (Bajonett), in aller Regel äußerst schmale und sehr spitze, oft doppelseitig geschliffene Klingen (Dolch). Die Klingen können aber auch überhaupt keine Schneide aufweisen, wie ein aus einem Griff hervorragender "Nagel" mit rundem, dreieckigen oder quadratischen Querschnitt, wie es verschiedene Bajonette (auch Stilette) aufweisen. Bei Faustmessern, die einem Verbot nach dem Waffengesetz unterliegen, ist der Griff quer zur Klinge angeordnet.

Zur Beurteilung der Waffeneigenschaft ist maßgeblich die Klingengestaltung heranzuziehen; gelegentlich sind aber auch andere Kriterien (Zweckbestimmung) zur Abrundung der waffenrechtlichen Eingruppierung zu berücksichtigen.

## 2. Erläuterungen zu Hieb- und Stoßwaffen im aktuellen Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG

Hieb- und Stoßwaffen sind Geräte, die ihrer Natur nach objektiv dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf (Shuriken) Gesundheitsbeschädigungen oder Körperverletzungen beizubringen. Der damit klargestellte Begriff erstreckt sich nur auf Gegenstände, denen nach der Art ihrer ersten Anfertigung oder späteren Veränderung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein der Begriff einer Waffe im technischen Sinn zukommt. Hierbei ist Hieb mit Schlag gleich zu setzen, so dass Schlagwaffen rechtlich Hieb- und Stoßwaffen gleichstehen.

Zu den Hieb- und Stoßwaffen zählen z. B. zweiseitig geschliffene Messer, Dolche und Säbel. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob das Messer in seiner gesamten Gestaltung objektiv dazu bestimmt ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Keine Hieb- und Stoßwaffen sind in der Regel solche Geräte, die zwar Hieb- und Stoßwaffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 zum WaffG) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen und stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport (z.B. Sportflorete, Sportdegen, hingegen nicht geschliffene Mensurschläger), zur Brauchtumpflege (z. B. historisch nachgebildete Degen, Lanzen) oder als Dekorationsgegenstand (z. B. Zierdegen, Dekorationsmesser) geeignet sind.



Asiatisches Schwert als Dekorationswaffe

Nicht zu den Hieb- und Stoßwaffen zählen Werkzeuge (z. B. Macheten, Fahrtenmesser); gleiches gilt auch für sog. Jagdnicker und Hirschfänger.



Machete

Die als Jagdnicker bezeichneten feststehenden Messer mit einseitig geschliffener Klinge und typischer Griffform (oft mit Horngriffen) stellen heute übliche Schneidwerkzeuge zum Aufschärfen<sup>4</sup> und Abhäuten von Wild dar und sind demnach nicht dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen. Diese Beurteilung gilt auch für Hirschfänger, die in der heutigen Zeit allenfalls noch als Bestandteil einer Jagd- oder Forstuniform (Zierrat) Verwendung finden.



mit Sicherheit keine Hieb- und Stoßwaffen:  
links: Taschenmesser      oben: Fahrtenmesser

Hinweis: Bei einer Einzelfallbeurteilung sollte man sich an solchen Gegenständen wie oben dargestellt orientieren, die mit Sicherheit keine Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind!

**Fazit: Schwerter mit scharfer Klinge oder Messer mit beidseitig geschliffener Klinge sind grundsätzlich Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG,**

**feststehende Messer wie Fahrtenmesser, Macheten oder Jagdnicker sind keine Waffen i.S.d. Waffengesetzes.**

<sup>4</sup> = Aufschneiden

### 3. Hinweise zu Regelungen im Waffengesetz

#### 3.1 neue Regelung durch das Waffengesetz 2008

Mit der Änderung des Waffengesetzes 2008 i.d.F. vom 26.03.2008 haben sich in Bezug auf das Führen von Hieb- und Stoßwaffen bzw. bestimmter Messer neue Regelungen ergeben; hiermit sollen Gewalttaten unter Verwendung von Messern insbesondere in Großstädten eingedämmt werden. Der neue § 42a WaffG weist folgenden Wortlaut auf:

##### § 42a WaffG

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

*Gemäß Begründung für das Verbot haben „die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Einhandmesser besonders in Gestalt von zivilen Varianten sogenannter Kampfmesser bei vielen gewaltbereiten Jugendlichen den Kultstatus des 2003 verbotenen Butterflymessers übernommen. Auch größere feststehende Messer haben an Deliktsrelevanz gewonnen. Da derartige Messer jedoch auch nützliche Gebrauchsmesser sein können, wird von ihrer pauschalen Einordnung als Waffe in Anlage 1 des Waffengesetzes abgesehen, auch wenn dadurch die bisherige Systematik des Waffengesetzes ausnahmsweise verlassen wird. Die Absätze 2 und 3 regeln die für den Alltag erforderlichen Ausnahmeregelungen, um den sozialadäquaten Gebrauch von Messern nicht durch das Führungsverbot zu beeinträchtigen.“*

Zu der Beurteilung von Hieb- und Stoßwaffen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Eine gesetzliche Definition der Einhandmesser ist derzeit nicht vorhanden.

Unter der Bezeichnung Einhandmesser werden seit Jahren im Handel spezielle Klappmesser angeboten, die für den einhändigen Gebrauch ausgelegt sind.



Solche Messer weisen eine besondere Vorrichtung zum einhändigen Öffnen auf, wie zum Beispiel ein Daumenloch oder eine überstehende Schraube oder Rädchen an der Klingenwurzel.

Damit Einhandmesser vom § 42a WaffG erfasst werden, ist es erforderlich, dass die Klingen feststellbar sind.

Über die Klingenlänge trifft das Gesetz keine Aussage. Es ist davon auszugehen, dass nicht verbotene Springmesser mit seitlich heraus-springender Klinge auch den Einhandmessern zuzurechnen sind.

Sogenannte Rettungsmesser (Rescue-Tools) mit seitlich aufspringender Klinge sind nach einem Feststellungsbescheid des BKA vom 28.08.2003 bei bestimmten Klingensformen als Werkzeug und nicht als Messer eingestuft worden. Diese Auslegung dürfte für Einhand-Rettungsmesser mit entsprechenden Klingen ebenfalls zutreffen.

Bei den feststehenden Messern wird auf eine Klingenlänge von 12 cm abgestellt; dieses Merkmal trifft auch auf viele haushaltsübliche Messer zu (z.B. Brot-, Filitier- oder Fleischmesser). Sofern die tatsächliche Gewalt über solche Messer innerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausgeübt wird, liegt nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 zum WaffG kein Führen vor.



Der Begriff der feststehenden Messer schließt die Anwendung der Vorschrift auf übliche beidhändig zu bedienende Klappmesser, ausgenommen Einhandmesser, aus.

Der Transport solcher nach § 42a WaffG erfassten Messer hat in einem verschlossenen Behältnis zu erfolgen (z.B. in einer eingeschweißten Verpackung). Der Transport eines solchen Messers nach seinem Einkauf nach Hause dürfte unter das in Absatz 3 genannte berechnigte Interesse fallen.

Unter die in der Begründung genannte adäquaten Zwecke ist zum Beispiel eine Benutzung beim Picknick, Bergsteigen oder Gartenpflege zu subsumieren.

Als berechtigtes Interesse wird im Waffengesetz beispielhaft ein Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einen allgemeinen anerkannten Zweck beschrieben. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass darüber hinaus jeder sozialadäquate Gebrauch von Messern weiter möglich ist. Kein sozialadäquater Gebrauch ist es nach der Gesetzesintention, ein Messer als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mit sich zu führen.

Das Führverbot für Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm wird als Ordnungswidrigkeit nach § 53 Absatz 1 Nummer 21a WaffG eingestuft.

### 3.2 Abgabe an Kinder und Jugendliche

#### § 2 WaffG

Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition

- (1) Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Fazit: Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich keinen Umgang mit Waffen (nicht nur Schusswaffen), also auch Schwertern, Bajonetten etc. haben.**

#### § 3 WaffG

Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

- (1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs.1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.
- (2) ...
- (3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**Hinweis: Ausnahmen vom Altersefordernis sind demnach möglich.**

### 3.3 Herstellung/ Handel

Es taucht manchmal die Frage auf, ob es für die Herstellung von bzw. den Handel mit Hieb- und Stoßwaffen einer Erlaubnis nach dem WaffG bedarf. Die Beantwortung dieser Frage lässt sich aus den waffenrechtlichen Vorschriften ableiten:

#### § 21 WaffG Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

- (1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von **Schusswaffen oder Munition** wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.
- (2) Die Waffenherstellungserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

## § 26 WaffG Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

- (1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen ... .

Nach § 2 Abs. 2 WaffG bedarf der Umgang<sup>5</sup> mit Waffen, die in der Anlage 2 Abschnitt 2 genannt sind, der Erlaubnis. Insbesondere in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 zum WaffG (Erlaubnispflicht) werden nur Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG (= Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände, nicht aber Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 zum WaffG) genannt.

**Fazit: Nur für die Herstellung von bzw. Handel mit Schusswaffen bedarf es einer Erlaubnis, nicht aber für die Herstellung von bzw. den Handel mit Waffen wie Schwerter etc. .**

## 3.4 Handelsverbote

### § 35 WaffG Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

- (3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, **Hieb- oder Stoßwaffen** ist verboten:
1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
  2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
  3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**Fazit: Auf Märkten oder Volksfesten als öffentliche Veranstaltungen dürfen Hieb- und Stoßwaffen grundsätzlich nicht überlassen werden.**

## 3.4. Öffentliche Veranstaltungen

### § 42 WaffG Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine **Waffen** im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

---

<sup>5</sup> siehe § 1 Abs. 3 WaffG – auch Handel/ Herstellung

- (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn
  1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
  2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
  3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden
  1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
  2. ...
  3. ...
  4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten **Waffen** auf Messen und Ausstellungen.

**Fazit: Auf Volksfesten und Messen dürfen keine Waffen – also auch Hieb- und Stoßwaffen – geführt werden (oder Ausnahmegenehmigung).**

**Hinweis:**

Die vorstehenden Ausführungen geben nur die waffenrechtliche Auffassung des Sachgebietes 207 wieder; es können durchaus anders lautende rechtliche Einstufungen insbesondere zu Hirschfänger, Jagdnicker oder Macheten existieren.

D. Stiefel

04/ 2008